



**Kavallerie-Reitverein
Niederscherli & Umgebung**

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen «Kavallerie-Reitverein Niederscherli & Umgebung» besteht seit 1915 ein Verein gemäss den Bestimmungen seiner Statuten, sowie Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Niederscherli.

Er ist Mitglied der Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportvereinigung und anerkennt dessen Statuten.

Der Verein fördert und pflegt:

- Zusammenschluss von Pferdefreunden zur Pflege des Pferdesportes
- Die Erhaltung des Pferdes und seines Lebensraumes
- Die Erhaltung ethischer und moralischer Grundsätze gegenüber dem Pferd
- Anhalten der Mitglieder zu fairem, sportlichem Verhalten und zur Rücksichtnahme auf die Umwelt
- Die Ausbildung von Reiter und Pferd
- Die Ausbildung geeigneter Mitglieder zu Ausbildnern und Funktionären
- Die Kameradschaft unter den Mitgliedern
- Wahrnehmung der Vereins- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und Gesellschaften
- Eine ideale Infrastruktur für pferdesportliche Aktivitäten
- Die Organisation von pferdesportlichen Anlässen
- Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden

2. Mitgliedschaft

Der Kavallerie-Reitverein Niederscherli & Umgebung besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

2.1 Aktivmitglieder

Um Aktivmitglied zu werden, muss ein schriftliches Gesuch mit den nötigen personellen Angaben und mit der Referenz eines Ehren- oder Aktivmitgliedes an den Vorstand eingereicht werden.

Nach Ablauf des Probejahres entscheidet die Mitgliederhauptversammlung über die definitive Aufnahme. Abgelehnte Gesuche müssen nicht begründet werden.

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, dem Verein bei Anlässen und Vereinstätigkeiten mit bestem Wissen und Können zur Verfügung zu stehen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht ist der Vorstand berechtigt, die jeweiligen Mitglieder zu verweisen. (Bussen, Versetzung oder Ausschluss).

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat das Recht, sich an den vom Verein organisierten Ritten, Kursen und Anlässen zu beteiligen oder die zur Verfügung stehenden Anlagen zu benutzen.

2.2 Juniorenmitglieder

Junioren sind jugendliche Mitglieder nach dem zurückgelegten 12. und bis zum zurückgelegten 21. Altersjahr.

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr sind Juniorenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Nach Ablauf des Juniorenalters werden Junioren automatisch zu Aktivmitgliedern.

2.3 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes an der Mitgliederhauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Reitverein oder um den Pferdesport und die Erhaltung der Pferde und deren Umwelt in ganz besonderem Masse verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder die im Verein aktiv reiten, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

2.4 Gönner

Als Gönner können Einzelpersonen, Vereine und Firmen aufgenommen werden, welche Interesse am Pferdesport haben und den Verein zu unterstützen wünschen. Sie haben Gelegenheit an speziell für sie publizierten Anlässen teilzunehmen. Sie können an der Mitgliederhauptversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

2.5 Allgemeines zur Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austritt- und Übertrittgesuche vom Aktivmitglied zum Gönner sind dem/der Präsidenten/ in schriftlich bis zum 31. Dezember einzureichen, ansonsten die Mitgliedschaft unverändert für das folgende Jahr weiterbesteht.

Mitglieder, welche die Statuten oder die im Rahmen der Statuten gefassten Beschlüsse übertreten, sich bei der Ausübung des Pferdesportes grobe Verstöße zu Schulden kommen lassen, dem Ansehen des Vereines schaden oder sich unkameradschaftlich

verhalten, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ohne Angaben der Gründe ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht auf die nächste Mitgliederhauptversammlung zu. Der Rekurs hat schriftlich und begründet mindestens 7 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung im Besitz des/der Präsidenten/in zu sein.

Das ausgeschlossene Mitglied ist bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung für alle vom Verein organisierten Anlässe gesperrt.

Die Mitglieder haben sich den statutengmässen Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederhauptversammlung zu unterziehen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.6 Versicherungen

Alle reitenden Mitglieder sind verpflichtet, sich über folgende Versicherungen auszuweisen:

1. Haftpflichtversicherung für Reiter und Pferd, welche Reitunfälle und Sachschaden gegenüber Dritten übernimmt.
2. Unfallversicherung für den Reiter (Unfall bei der Ausübung des Reitsports inbegriffen)
3. Pferdeversicherung (fakultativ)
4. Versicherung «Reiten fremder Pferde» (fakultativ)

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederhauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

3.1 Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel innert 2 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederhauptversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder schriftliches Begehren mit Begründung von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederhauptversammlung ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor deren Durchführung unter Angaben der Traktanden schriftlich einzuladen. Sofern statutengemäss eingeladen wurde, ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in allen Angelegenheiten, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind beschlussfähig. Über Gegenstände, die nicht auf der Einladung angekündigt sind darf zwar verhandelt, jedoch kein Beschluss gefasst werden.

Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung besorgt folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederhauptversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
2. Mutationen
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Wahlen
5. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
6. Genehmigung des Luegschiessen-Beitrages
7. Ehrungen
8. Verschiedenes

Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung obligatorisch.

Die Mitgliederhauptversammlung wird vom/von der Präsident/in, bei dessen Abwesenheit vom/von der Vizepräsident/in geleitet. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Die Ehren- und Aktivmitglieder haben je eine Stimme, Stimmvertretung ist nicht gestattet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Wahl verlangt wird.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Im übrigen entscheidet die Mitgliederhauptversammlung in allen Angelegenheiten, für die nicht andere Organe des Vereins zuständig sind.

3.2 Vorstand

Er wird durch die Mitgliederhauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besorgt die Leitung und Vertretung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Antragsstellung und Vorbereitung der durch die Hauptversammlung zu behandelnden Geschäfte, sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Er prüft die Eintrittsgesuche und beantragt der Mitgliederhauptversammlung die Aufnahme resp. Ablehnung. Er befasst sich mit Austritten oder Ausschlüssen vom Mitgliedern. Er trifft die nötigen Vorbereitungen für Anlässe und ist ganz allgemeine für eine reibungslose und aktive Tätigkeit im Verein besorgt. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in gemeinsam mit dem/der Sekretär/in für administrative Geschäfte, mit dem/der Kassier/in für finanzielle Belange.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der/die Präsident/in stimmt mit, bei Stimmgleichheit zählt seine/ihre Stimme doppelt. Es müssen mindestens die Hälfte anwesend sein.

Zu den Vorstandssitzungen ist acht Tage vor der Sitzung schriftlich einzuladen. Über die Sitzungsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird jedem Vorstandsmitglied zugestellt.

3.3 Ressorts

Der Vorstand bekleidet folgende Ressorts:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Sekretär/in
- Sportchef/in
- Materialchef/in
- Beisitzer
- RKU/Pferd und Umwelt

Der Vorstand erstellt für die einzelnen Ressorts verbindliche Pflichtenhefte.

3.4 Kontrollstelle

Die Mitgliederhauptversammlung wählt als Kontrollstelle mit der Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung, die Buchführung und den Kassabestand zu überprüfen haben. Sie erstatten der Mitgliederhauptversammlung schriftlich Bericht. Die Revisoren sind wiederwählbar.

4. Finanzen

Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Kapitalerträge
- Zuwendungen
- Gebühren

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Zur Unkostendeckung des Vereins, haben Aktivmitglieder, Gönner und Junioren ein von der Mitgliederhauptversammlung festzusetzender Minimaljahresbeitrag zu leisten.

Ehrenmitglieder, Veteranen und Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Die Mitgliederbeiträge müssen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung voll bezahlt sein.

Für alle Verbindlichkeit des Kavallerie-Reitverein Niederscherli & Umgebung haftet das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

5. Tätigkeiten

Der Vorstand erstellt das Tätigkeitsprogramm, welches jeweils an der Mitgliederhauptversammlung zu genehmigen ist.

6. Luegschiesen

Teilnahmeberechtigt sind Wehrmänner die bei der Schweizerischen Kavallerie eingeteilt waren und Mitglieder des Vereins sind. Über den Beitrag zur Unkostendeckung für Übungsschiessen und Teilnahme stellt der Vorstand der Mitgliederhauptversammlung einen Antrag.

7. Fusion und Auflösung des Vereins

Eine Fusion ist nur möglich mit Vereinen die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen wie der Kavallerie-Reitverein Niederscherli & Umgebung.

Eine Fusion und Auflösung des Kavallerie-Reitvereins Niederscherli & Umgebung kann nur durch die Mitgliederhauptversammlung mit einem einfachen Stimmenmehr von 2/3 der anwesenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand alle laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Mitgliederhauptversammlung beschliesst, was bei einer Auflösung oder Fusion mit dem verbleibenden Vereinsvermögen, nach Ablösung der Schulden und Verpflichtungen, geschehen soll.

Verhandlungen über Fusion oder Auflösung müssen in der Traktandenliste auf der Einladung zur Mitgliederhauptversammlung ausdrücklich erwähnt werden.

8. Statutenrevision

Die Mitgliederhauptversammlung kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Mitgliedes eine Änderung der Statuten beschliessen.

Anträge einzelner Mitglieder zu einer Statutenrevision müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung dem/der Präsident/in eingereicht werden, wenn sie an dieser noch zur Behandlung kommen soll. Änderungsvorschläge müssen mit der Traktandenliste allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt werden, wobei der Vorstand seine Stellungnahme zum Änderungsvorschlag ebenfalls mitteilt.

9. Schlussbestimmungen

Vorliegende Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederhauptversammlung vom 9. Februar 2007 in Kraft und ersetzen die Statuten des Kavallerie-Reitvereins Niederscherli & Umgebung vom 19. November 1993 mit den bisherigen Änderungen.

Kavallerie-Reitverein Niederscherli & Umgebung

Der Präsident

Die Sekretärin



Heinz Mischler



Andrea Kooistra